



# LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

*natürlich sportlich*

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen  
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

## Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 37-508-20-073-2021

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Dr. Sporn

Telefon: 03693 485-8163

Telefax: 03693 485-8256

E-Mail: vet.amt@lra-sm.de

Datum: 28.10.2021

### An alle jagdlich aktiven Personen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrens-gesetz (ThürVwVfG);

### Amtliche Tierseuchenbekämpfung;

### Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest;

### Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687;

### Hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:


1. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben alle jagdlich aktiven Personen **ab dem 15.11.2021 jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein** unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen **anzuzeigen**.
2. Alle jagdlich aktiven Personen haben **ab dem 15.11.2021** bei der **Kennzeichnung** sowie bei der **Bergung und Beseitigung** der unter Punkt 1. genannten **Tierkörper** nach näherer Anweisung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen **mitzuwirken** oder die Durchführung dieser **Maßnahmen zu dulden**. Das Aneignungsrecht nach § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.



Tel 03693 485-0  
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de  
poststelle@lra-sm.de  
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
BLZ 840 500 00  
Konto 1 305 004 635  
IBAN DE12840500001305004635  
BIC HELADEF1RRS

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
und nach vorheriger Terminabsprache

- 
3. Für die Punkte 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
  4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
  5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
  6. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## **Gründe**

### **I.**

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des FLI am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen.

Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundenem Wildschwein in unmittelbarer Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls ASP-Virus nachgewiesen und bestätigt.

Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der positiv beprobten Wildschweine liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher sind entsprechende tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in das Thüringer Gebiet anzuordnen, um einen etwaigen Ausbruch schnellstmöglich festzustellen um entsprechende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

### **II.**

Laut § 1 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie für die Durchführung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zuständig. Sie führen die vorbeugende Überwachung, einschließlich der konzentrierten Tierbestände, durch, erlassen die erforderlichen tierseuchenrechtlichen Verfügungen und treffen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ist somit die sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hauschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Die zuständige Behörde führt eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens der gelisteten Seuchen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe e VO (EU) Nr. 2016/429 und relevanter neu auftretender Seuchen durch. Die Überwachung ist so zu gestalten, dass sie die rechtzeitige Feststellung der gelisteten Seuchen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe e und neu auftretender Seuchen gewährleistet, und zwar durch Sammlung, Zusammenstellung und Auswertung der relevanten Informationen über die Seuchenlage. Die zuständige Behörde verwendet - sofern dies möglich und angebracht ist - die Ergebnisse der von den Unternehmern durchgeführten Überwachung und die im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erlangten Informationen gemäß Art. 24 bzw. 25. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass bei der Überwachung die Anforderungen gemäß Art. 27 und sämtliche gemäß Art. 29 Buchstabe a erlassene Vorschriften eingehalten werden. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die im Rahmen der Überwachung gemäß Abs. 1 erlangten Informationen wirksam und effizient gesammelt und verwendet werden, vergleiche Art. 26 VO (EU) Nr. 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429 verfährt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 2016/429 bei wild lebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens wie folgt:

- a) Sie überwacht die Wildtierpopulation, sofern für diese spezifische gelistete Seuche relevant;
- b) sie ergreift die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) Nr. 2016/429 können eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung, vergleiche Art. 70 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2016/429.

Gemäß Art. 269 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) Nr. 2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zweck der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die in dieser Allgemeinverfügung aufgenommenen Anforderungen gehen deshalb über die Festlegungen des Europäischen Tiergesundheitsrechtes in der derzeit gelten Fassung hinaus und sind notwendig, um die Wildschweinpopulation vor einem Eintrag des ASP-Virus zu schützen bzw. durch entsprechende Früherkennungsmaßnahmen einen etwaigen Ausbruch schnellstmöglich festzustellen. Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen in Sachsen und zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft ebenso wie der Gesundheit des Thüringer Schwarzwildbestandes.

Aus genannten Gründen der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung wird daher gegenüber allen jagdlich aktiven Personen angeordnet, dass ab dem 15.11.2021 jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen ist.

Ferner wird gegenüber allen jagdlich aktiven Personen angeordnet, dass diese bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1. genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden haben. Das Aneignungsrecht nach § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere, Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 VO (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung und der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Art. 4 Nr. 24 VO (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagd ausübungs berechtigte/ Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Art. 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Entsprechend § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Diese Allgemeinverfügung ergeht daher nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 24 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 10 TierGesG sowie aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689. Die in dieser Allgemeinverfügung ge-

troffenen Anordnungen gehen über die Festlegungen der einschlägigen europäischen Verordnungen hinaus und sind notwendig, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen.

Die Anordnungen der Punkte 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wurden in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen. Es stehen zunächst keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I der Gründe dargelegten epidemiologischen Situation in Deutschland mit einer zu befürchtenden Annäherung der Tierseuche aus Richtung Sachsen muss die flächendeckende Überwachung verendeter und/oder krank erlegter Wildschweine intensiviert werden, um ein etwaiges Auftreten der ASP in Thüringen so früh möglich zu erkennen um entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Anordnungen nach den Punkten 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind dazu geeignet, einen etwaigen Ausbruch der ASP in Thüringen schnellstmöglich festzustellen. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre, um den beabsichtigten Zweck der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung zu erreichen. Die Anordnungen sind erforderlich, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Die Anordnungen sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der ASP das Interesse der jagdlich aktiven Personen überwiegt. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Punkt 3.) für die Punkte 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Aufgrund des Nachweises der Afrikanischen Schweinepest ca. 100 km von der Thüringer Grenze entfernt sind umgehend entsprechende Überwachungsmaßnahmen anzuordnen, um von einer Ausbreitung des Virus in Thüringen unverzüglich Kenntnis zu erlangen. Aus fachlichen und rechtlichen Gründen sind die Anzeige der Fundorte von verendeten Wildschweinen sowie krank erlegten Wildschweinen erforderlich, um eine effektive Überwachung durchzuführen. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ergehen im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur vorbeugenden Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Ein etwaiger Widerspruch muss daher hinter dem Interesse der Allgemeinheit sowie dem Interesse der schweinehaltenden Betriebe im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zurücktreten.

Der Vorbehalt des Widerrufs erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG, um die jeweils aktuelle Gefährdungssituation bzw. eine veränderte epidemiologische Situation berücksichtigen zu können, die ggf. eine Änderung/ Ergänzung/ Anpassung/ Aufhebung etc. von Anordnungen notwendig machen würde.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt

werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

### III.

Auf die Erhebung von Kosten wird gemäß § 28 Nr. 1 ThürTierGesG verzichtet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Dipl.vet.med. Petra Hoffmann  
Amtstierärztin und Fachdienstleiterin



  
Dr. D. Sporn  
Amtstierarzt

#### **Hinweise:**

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
3. Zu den jagdlich aktiven Personen zählen u. a. Jagd ausübungs berechtigte, Jagende und Jäger/innen sowie Hundeführer etc.